

## 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung

### der Stadt Schwelm für die Haushaltsjahre 2010 und 2011

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 29.04.2010 erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

#### a) für das Haushaltsjahr 2010

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>a) Ergebnisplan</b>				
Erträge	50.228.198			
Aufwendungen	62.885.039			
<b>b) Finanzplan</b>				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	48.235.422			
Auszahlungen	58.516.860			
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	4.641.500			
Auszahlungen	5.862.650			

und

**b) für das Haushaltsjahr 2011**

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>a) Ergebnisplan</b>				
Erträge	50.545.607			
Aufwendungen	60.988.352			
<b>b) Finanzplan</b>				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	47.553.090			
Auszahlungen	56.802.197			
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	7.877.100			
Auszahlungen	8.076.750			

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2010 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 449.250 EUR um \_\_\_\_\_ EUR vermindert/erhöht und damit auf \_\_\_\_\_ EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2011 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 773.200 EUR um \_\_\_\_\_ EUR vermindert/erhöht und damit auf \_\_\_\_\_ EUR festgesetzt.

## § 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2010 nicht geändert.  
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2011 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 72.900 EUR um \_\_\_\_\_ vermindert/ erhöht und damit auf \_\_\_\_\_ EUR festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

für 2010 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 12.656.841 EUR um \_\_\_\_\_ EUR vermindert/erhöht und damit auf \_\_\_\_\_ EUR festgesetzt

und

für 2011 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.442.745 EUR um \_\_\_\_\_ EUR vermindert/erhöht und damit auf \_\_\_\_\_ EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist für das Haushaltsjahr 2010 auf 70.000.000 EUR festgesetzt worden.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist für das Haushaltsjahr 2011 auf 70.000.000 EUR festgesetzt worden.

## **§ 6**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

## **§ 7**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre \_\_\_\_\_ wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## **§ 8**

Die Regelungen bleiben gegenüber den bisherigen unverändert.

## **§ 9**

Die Regelungen bleiben gegenüber den bisherigen unverändert.

## **§ 10**

Die Regelungen bleiben gegenüber den bisherigen unverändert.